

Satzung des Schleusinger Leichtathletikverein 99 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 28.09.1999 in Schleusingen gegründete Verein führt den Namen „Schleusinger Leichtathletikverein 99 e.V.“, abgekürzt „SLV 99 e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Thüringer Landessportbundes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Schleusingen.

§ 2

Zweck des Vereins, Mittelverwendung

- 1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, durch Pflege des Sports der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit zu dienen. Er handelt dabei nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
- 2) Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 21 Abgabenordnung (AO) die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt gemäß § 52 Absatz 1 AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 7) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 8) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 11) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 12) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit einem Mindestalter von sechs Jahren werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Erfolgt die Zustimmung nur eines Elternteils, gilt diese ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag des Bewerbers entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Trainerausschuss. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
- 5) Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an.

§ 4**Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. bzw. 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn
 - a. er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt;
 - b. Anordnungen oder Beschlüsse nicht befolgt;
 - c. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.

§ 5**Beiträge**

- 1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Fälligkeit und Höhe in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Finanzordnung geregelt wird.
- 2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitgliedern auf Antrag Beiträge erlassen oder gestundet werden.

§ 6**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben:
 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - Informations- und Auskunftsrechte;
 - Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen;

- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren;
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein;
 - Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
- 2) Für die Mitglieder sind Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern des Vereins gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
 - 3) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimm- und Wahlrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - 4) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren, sind die gesetzlichen Vertreter (sorgeberechtigten Eltern) stimm- und wahlberechtigt. Dabei haben diese nur eine gemeinsame Stimme pro Mitglied.
 - 5) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins, sofern die Mitgliedschaft mindestens seit sechs Monaten besteht.
 - 6) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Trainerausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Für das Stimmrecht und die Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 6 dieser Satzung.
- 3) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Papierform, elektronisch oder auf der Homepage des Vereins. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche

vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Abgabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn es erfolgte keine ordnungsgemäße Einberufung.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung richtet sich gemäß § 13 dieser Satzung.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, Finanzberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung;
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9) Über den Verlauf der Versammlung und deren Beschlüsse ist durch einen Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. in seiner Verhinderung durch den Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen und

eine Neuwahl durchzuführen. Die Wiederwahl oder Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

- 3) Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 5) Eine Blockwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - die laufenden Geschäfte des Vereins;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit Beiträgen und Gebühren;
 - Erstellung des Haushaltsplanes, Finanzberichtes und des Jahresberichtes,
 - Bildung des Trainerausschusses;
 - Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - Die Beschlussfassungen über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §3 und §4 dieser Satzung.
- 3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder dem Kassenwart einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Unterschreitung dieser Frist ist unschädlich, soweit alle Vorstandmitglieder anwesend sind.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder dem Kassenwart zu unterzeichnen ist.
- 6) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer.
- 7) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer *für die Dauer von drei Jahren*, angepasst an die Wahl des Vorstandes. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie sollten in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse sowie die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- 3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung notwendigen Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 4) Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der jährlichen Prüfung der Mitgliederversammlung und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
- 5) Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung berichten.
- 6) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 12 Der Trainerausschuss

- 1) *Der Vorstand beruft alle Übungsleiter in den Trainerausschuss.*
- 2) *Der Ausschussvorsitzende beruft in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf eine Sitzung des Trainerausschusses ein. Die Einberufung erfolgt ohne Frist und besondere Ladungsvorschriften.*
- 3) *Der Trainerausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 - *unterrichtet in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf den Vorstand über die Ergebnisse der Ausschusssitzung.*
 - *gibt Empfehlungen zur Aufnahme neuer Mitglieder*
 - *entscheidet über die Zusammensetzung der Trainingsgruppen*
 - *gibt Empfehlungen zur Anschaffung von Trainingsmaterial*
 - *macht Vorschläge z.B. zu Ehrungen und Auszeichnungen*

§ 13**Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- 1) Eine Änderung der Satzung des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn Vier-Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 5) Bei Auflösung des Vereins werden für die Liquidation der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bestellt.

§ 15**Schlussbestimmungen**

- 1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.12.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die letzte Satzung von 2016 tritt außer Kraft.

Schleusingen, 12.12.2018



Vorsitzender



Stellvertreter